



Satzung

(Stand **20062019**)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ratinger Tennisclub Grün-~~Weiss~~
~~Weiß~~ 1911" e.V. Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettspielbetriebs, durch Aktivierung des Breitensports und in besonderem Maße durch Förderung der Jugend.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitaleinlagen und den Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in folgender Form möglich:

- a) als aktives Mitglied
- b) als förderndes Mitglied
- c) als Ehrenmitglied
- d) als Firma

Die Ehrenmitgliedschaft ist neben der aktiven oder der fördernden Mitgliedschaft möglich.

Bei der Firmenmitgliedschaft wird einer bestimmte Anzahl von Firmenangehörigen die aktive Mitgliedschaft eingeräumt.

Nicht aktive Vereinsmitglieder dürfen die Anlage des Vereins nur mit Einwilligung des Vorstandes und gegen Gebühr benutzen. Die Höhe dieser Gebühr sowie weitere Modalitäten bestimmt der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied sowie als Firma ist schriftlich nachzusuchen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme selbstständig und unanfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ~~Generalversammlung~~Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beiträge und weitere Mitgliedsleistungen

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.

Die Höhe der Beiträge und weitere zugehörige Regelungen werden von der ordentlichen ~~Generalversammlung~~Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese gelten allerdings erst ab dem Folgejahr. kann auch die Erhebung von Aufnahmegebühren und von Umlagen beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Darüber hinaus können auf einer Mitgliederversammlung folgende Regelungen für das bereits laufende Jahr beschlossen werden; sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit:

- Erhebung von Aufnahmegebühren
- Zahlung einer Umlage.

- Entgelte für die Nutzung der vereinseigenen Halle.
- Vorauszahlung eines Betrages für den Verzehr in der Vereinsgastronomie.
- Leistung von Arbeitsstunden, die dem Vereinszweck dienen, wobei nicht geleistete Stunden durch einen Geldbetrag abgegolten werden können.

Geplante Beschlussfassungen zu den o.g. Punkten sind in der Einladung zur Versammlung unter Angabe der vom Vorstand geplanten Einzelheiten anzukündigen.

Die Höhe der jeweiligen Zahlungen, der Mitgliederkreis und/oder der Zeitraum werden innerhalb der Mitgliederversammlung besprochen und können abweichend vom Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.

Letzteres gilt entsprechend für Anträge, die nach § 11 von Mitgliedern im Vorfeld der Versammlung gestellt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Gäste dürfen die Anlage des Vereins nur mit Einwilligung des Vorstandes und gegen Gebühr benutzen. Die Höhe dieser Gebühr sowie weitere Modalitäten bestimmt der Vorstand.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt sowie eine Ummeldung von aktiv nach fördernd und umgekehrt für die nächste Beitragsperiode muss vor Ablauf des vorausgehenden Geschäftsjahres das nächste Jahr muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt werden. Die Austritts-erklärung bzw. Ummeldung erfolgt durch schriftliche Anzeige an derden Vorstand.

§ 8

Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss ist vorgesehen,

- a) wenn das Mitglied trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
- b) bei groben Ordnungswidrigkeiten oder groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
- c) wenn es sonst im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung an, beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden schriftlich einzulegen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihm gehören an: Der Vorsitzende des Vereins und sechs Beisitzer, die von der ordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden und nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der Beschwerdeausschuss ist mit fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschwerde als verworfen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand wird alljährlich von der ordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Jugendwartes.

Ihm gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftwart
4. der Kassenwart
5. der Sportwart
6. der Haus- und Gerätewart
7. der Jugendwart

8. die Beisitzer mit oder ohne besondere Aufgabe

Zahl und ggf. Aufgaben der Beisitzer werden durch die ordentliche GeneralversammlungMitgliederversammlung zuvor festgelegt.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder sind vom Grundsatz her durch ihre Bezeichnung vorgegeben. Sie werden im Detail innerhalb des Vorstandes festgelegt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig. Die Verwaltung mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist zulässig.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, und zwar je zwei von diesen gemeinschaftlich.

Der Vorsitzende ruft nach seiner Bedarfseinschätzung oder wenn es zwei andere Vorstandsmitglieder begehren eine Vorstandssitzung ein. Die Sitzungen werden protokolliert.

Der Vorstand ist mit vier Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10

Ordnungsstrafgewalt des Vorstandes

Bei Verstößen im Sinne von § 8, die einen Ausschluss nicht erforderlich machen, ist der Vorstand befugt, geeignete Ordnungsstrafen z. B. in Gestalt von Turniersperren oder zeitlich befristeten Spielverboten zu verhängen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

Von der Ordnungsstrafe ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, in besonderen Fällen die verhängte Strafe durch Aushang bekanntzugeben.

§ 11

GeneralversammlungMitgliederversammlung

Die GeneralversammlungMitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche GeneralversammlungMitgliederversammlung einberufen werden. Die ordentliche GeneralversammlungMitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Januar-Februar bis 31. März statt, eine außerordentliche GeneralversammlungMitgliederversammlung nach Bedarf auf Vorstandsbeschluss oder wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt und der Antrag von insgesamt mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet ist.

Die Einberufung der GeneralversammlungMitgliederversammlung nimmt der Vorstand vor. Sie ist den Mitgliedern bei der ordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, bei einer außerordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe genügt der Abdruck der Einladung in der Vereinszeitung, sofern diese Form der Bekanntgabe mindestens 14 Tage vorher erfolgt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zum 15. Januar schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Es steht dem Vorstand frei, auch später eingereichte Anträge auf der Versammlung zu behandeln und im Vorfeld zu kommunizieren.

Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Abstimmungen, die ausschließlich die Belange der aktiven Mitglieder betreffen, sind fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt. Bei der Firmenmitgliedschaft (gemäß § 4d) hat die jeweilige Firma nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, ausgenommen bei der Jugend gemäß § 12. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn vor einer Abstimmung auf Antrag festgestellt wird, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt und der Antrag von insgesamt mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet ist.

Jede ordnungsgemäße einberufene GeneralversammlungMitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit keine andere

besondere Regelung mit der Einladung getroffen wurde, sind nur die zur Versammlung persönlich erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Zu Satzungsänderungen und zu den besonderen Regelungen in § 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten möglich; bei sonstiger Beschlussfassung entscheidet deren einfache Mehrheit.

§ 12

Jugend

Die Jugend des Vereins wird von den Mitgliedern gebildet, die im jeweils laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre werden.

Die Jugend verwaltet sich unter Beachtung dieser Satzung und nach Maßgabe des Vorstandes selbständig. Die Jugendarbeit wird geleitet vom Jugendwart mit Unterstützung zweier von mindestens einem Jugendvertreter und ggf. weiteren Mitgliedern aus dem Erwachsenen- oder Jugendbereich.

Jugendwart und Jugendvertreter werden alljährlich von einer ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Diese Jugendversammlung unterliegt den entsprechenden Regeln der ordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung und hat spätestens eine Woche vor dieser stattzufinden.

Stimmberechtigt in der Jugend versammlung sind alle Jugendlichen, die im laufenden Jahr das 14 Lebensjahr vollenden oder älter sind. Jüngere Mitglieder werden durch die Stimme eines Elternteils vertreten. Auch die älteren Jugendlichen können sich durch ein Elternteil vertreten lassen.

Als Jugendwart kann nur ein erwachsenes Mitglied gewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes muss von der ordentlichen GeneralversammlungMitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, so können Neuwahl und Bestätigung auf einer außerordentlichen Jugendversammlung bzw. GeneralversammlungMitgliederversammlung erfolgen. Bis zur Bestätigung des Jugendwartes obliegt die Leitung der Jugendarbeit dem Sportwart.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein vom Vorstand genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Der Vorstand ist verpflichtet hierbei die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 1415

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen GeneralversammlungMitgliederversammlung. Sie kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ausgesprochen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit etwaige eingezahlte Anteile der Mitglieder den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigen, an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Ratingen, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 1516

Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ratingen.

Ratingen, 3.-März-200622. März 2019.